

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0820/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat V/	Datum 03.05.2010	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 11.05.2010

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum
Park- und Verkehrsausschuss	Vorberatung	08.06.2010
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	22.06.2010
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	23.06.2010
Stadtrat	Entscheidung	30.06.2010

Betreff:

Kommunale Geschwindigkeitsüberwachung

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen
Mainz, 03.05.2010

gez. Reichel

Wolfgang Reichel
Beigeordneter

Mainz,

Jens Beutel
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtvorstand/der Park- und Verkehrsausschuss/der Stadtrat nimmt die Gesamtkonzeption zur Übernahme der Geschwindigkeitsüberwachung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, einen Antrag beim Ministerium des Innern und für Sport zur Aufgabenübertragung zu stellen.
2. Der Stadtvorstand/der Park- und Verkehrsausschuss befürwortet die Einführung der Geschwindigkeitsüberwachung gemäß der vorgelegten Konzeption und empfiehlt dem Stadtrat, die Umsetzung zu beschließen.

Problembeschreibung / Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternativen
4. Ausgaben/Finanzierung
 - a) einmalige Ausgaben
 - b) laufende Ausgaben einschl. Folgekosten (z.B. Sach- und Personalkosten, Schuldendienst)

Problembeschreibung / Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternativen
4. Ausgaben/Finanzierung
 - a) einmalige Ausgaben
 - b) laufende Ausgaben einschl. Folgekosten (z.B. Sach- und Personalkosten, Schuldendienst)

1. Sachverhalt

a) Geschwindigkeitsüberwachung – derzeitige Ausgangssituation

Gemäß § 1 Abs. 5 POG ist die Polizei zuständig für die Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr.

Auf Grund der seit Jahren steigenden Anzahl von Kraftfahrzeugen sowie der durch nicht angepasste und überhöhte Fahrgeschwindigkeiten ausgehenden Gefahren für Verkehrsteilnehmer sind erhöhte Anstrengungen zur Verbesserung der Verkehrssituation

erforderlich. Da die Polizei gehalten ist, zur Reduzierung der schweren Unfälle auf den Außerortsstraßen den Schwerpunkt ihrer Verkehrsüberwachung im außerörtlichen Bereich zu bilden, hat es sich als notwendig erwiesen, zu ihrer Entlastung und zur Optimierung der innerörtlichen Kontrollen eine Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46) in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen, die den örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit einräumt, auf Antrag die innerörtliche Geschwindigkeitsüberwachung selbst durchzuführen (§ 7 Nr. 2 a.a.O).

Die Verantwortung für die innerörtliche Verkehrssituation wird durch die Zuständigkeitsübertragung maßgeblich bei den Kommunen zusammengeführt. Sie eröffnet den Kommunen damit die Möglichkeit, im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung die Aufgabenschwer-

punkte anlassbezogen auf die Verkehrsüberwachung oder auf die Verbesserung des Verkehrsraumes in baulicher und verkehrstechnischer Hinsicht zu setzen.

Vorrangiges Ziel der Verkehrsüberwachung (hier: Geschwindigkeitsüberwachung) ist die Verkehrsunfallprävention. Durch die Geschwindigkeitsüberwachung sollen Unfälle

verhütet und Unfallfolgen gemindert sowie schädliche Umwelteinflüsse begrenzt werden.

Daneben sollen die Verkehrsteilnehmer zu verkehrsgerechtem und rücksichtsvollem Verhalten veranlasst werden.

b) Personalbestand und Dienstzeiten

Städte	Einwohner	Fläche in km ²	Anzahl Außendienste	Anzahl Innendienste	Überwachungszeiten	Technik
Ludwigshafen	160.000	78	14	2,5 (davon 1 Teamleiter) 10 Bußgeldstelle (ruhender und fließender Verkehr)	06:30 Uhr bis 23:00 Uhr, punktuell an Sonn- und Feiertagen sowie nachts	1 stationäre Anlage für 2 Standorte 1 Truveloanlage 2 Fzg. mit install. Messgeräte keine Rotlichtüberwachung
Kaiserslautern	82.000	140	5	2 Bußgeldstelle für fließenden Verkehr	06:00 Uhr bis 20:00 Uhr, Zusatzzeiten an Sonn- und Feiertagen sowie nachts	3 stationäre Anlagen 1 Fahrzeug keine Rotlichtüberwachung
Koblenz	106.000	105	6	1 Bußgeldstelle für fließenden Verkehr Verstärkung der Bußgeldstelle steht an	06:00 Uhr bis 19:30 Uhr, Zusatzzeiten an Sonn- und Feiertagen sowie nachts	3 stationäre Anlagen 1 Kamera Livetec 2 Fzg. mit install. Messgeräten keine Rotlichtüberwachung
Wiesbaden	275.000	203	12	3,5 keine eigene Bußgeldstelle, sondern Zentrale Landesbußgeldstelle	Mo.-Sa. 06:45 Uhr bis 23:00 Uhr, im Sommer Sa. 08:45 Uhr bis 24:00 Uhr, So. 10:45 Uhr bis 19:00 Uhr	2 stationäre Anlagen für 3 Standorte 2 Lasergeräte für 2 Standorte 3 Fzg. mit install. Messgeräten Rotlichtüberwachung an 8 Standorten mit 6 Messgeräten
Mainz geplant	198.000	98	10	2,5 (davon 1 Sachgebietsleiter) 3 Bußgeldstelle (10 Bußgeldstelle für ruhenden Verkehr und fließenden Verkehr)	07:00 Uhr bis 23:00 Uhr, Zusatzzeiten an Sonn- und Feiertagen sowie nachts	2 Fahrzeuge mit 2 mobilen Messgeräten keine Rotlichtüberwachung

2. Lösung

a) die Stadt Mainz stellt beim Ministerium des Inneren und für Sport den Antrag zur Aufgabenübertragung

b) Schaffung von folgenden zusätzlichen Stellen:

- Außendienst:

1 Sachgebietsleiter
10 Überwachungskräfte

- Innendienst

1,5 Sachbearbeiter Erfassung und Bildbearbeitung
3 Sachbearbeiter Bußgeldstelle

c) Festlegung der Messstellen

Grundlage für die Geschwindigkeitsüberwachung sind im Sinne der Verkehrssicherheit die Ergebnisse der Unfallauswertung der Polizei und die Erkenntnisse über sonstige verkehrlich problematische Stellen, wie z. B.

- Bekannte „Rennstrecken“ wie Rheinallee oder Kaiserstraße
- Verkehrsberuhigte Bereiche
- Kindergärten und Schulen
- Krankenhäuser und Seniorenheime
- Sensible Bereiche in den Vororten – hier werden Kontrollen seit Jahren immer wieder aus den Ortsbeiräten, auch durch Forderungen im Zuge von Einwohnerfragestunden, gewünscht.

3. Alternativen

Entwicklung abwarten, ob und wann die Aufgabe gesetzlich im Rahmen der KVR zugewiesen wird.

4. Ausgaben/Finanzierung

a) einmalige Sachkosten

ca. 436.000 € für die Anschaffung von 2 Dienstfahrzeugen und 2 mobilen Geschwindigkeitsanlagen, Einrichtung von Arbeitsplätzen, Dienstkleidung, Aus- und Fortbildungskosten

b) laufende Sachkosten

ca. 213.000 € für Verbrauchsmittel, Wartungs- Strom,- Eich,- Reparaturkosten,

EDV-Kosten, Versicherungen, Telefonkosten, Druck- und Kopierkosten etc.

c) Personalkosten

ca. 600.000 €

d) Einnahmen

ca. 1.350.000 € pro Jahr an Verwarnungs- und Bußgelder ausgehend von 45.000 Fällen im Jahr, im Einführungsjahr anteilig vermindert.

Finanzielle Auswirkungen zu 2. und 3.

ja, Stellungnahme Amt 20 Anlage 1

nein